

Churfürstliche
Braunschweig-Lüneburgische

Auf das
Herzogthum Sachsen-Lauenburg/
gerichtete/ erneuerte/ und geschärffte

Verordnung

und

Unterricht/

Wornach bey jetziger

West-Befahr

Ein jeglicher / sowol an denen Grenzen und
Pässen/ als im Lande sich zu achten.

Rageburg/ den 4. Augusti, 1712.

Gedruckt bey Andreas Hartz.

**Wir Georg
Ludewig / von
Gottes Gnaden /**

**Herzog zu Braunschweig und Lüneburg /
des Heil. Röm. Reichs Erb - Schatz -
Meister und Churfürst.**

Fügen hiemit zu wissen / es ist auch be-
reits bekandt / welcher gestalt Wir schon vor-
hin aus Landes - Väterlicher Vorsorge / sub dato
Ratzeburg den 26^{ten} Octobr. 1711. wegen der in aus-
wärtigen Provinzen grassirenden ansteckenden Seu-
che / zu Abwendung solchen Übels nachdrückliche Ver-
fügung gethan; Ob nun wohl nachhero die dage-
gen gemachte Anstalten / weil das Ubel an denen
mehresten Orten nachgelassen / hinwieder gemil-
dert / und das Commercium unter gewissen Präcau-
tionen wieder eröffnet worden: So haben Wir
doch nunmehr / da die vorige Gefahr sich von neuem
wieder hervor thut / und das Malum der Contagion
in denen Holsteinischen Städten / Glückstadt /
Kendsburg / Tzeboe / und / dem sicheren Verlaute
nach / in der Stadt Schleswig / auch theils Orten
auf dem platten Lande / und einigen Regimentern
Infanterie, auch Artillerie - Bedienten der Königlichen
Dänischen Armée sich spühren lasset / einer unum-
gänglich

gänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet / so wol obangezogenes Unser Mandat zu wiederholen / als auch dasselbe hierdurch in einigen Punkten zu erweitern und zu schärffen ; Wie Wir dann / damit Unsere hierunter führende Landes- Väterliche Sorgfalt und gnädigste Willens Meynung jedermann um so viel deutlicher verstehen / und mithin vor der auf die Ubertreter dieses Mandats gesetzten schweren Straffe sich hüten / niemand aber mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach haben möge / hiemit und in Krafft dieses auf das Nachdrücklichste / und alles Ernstes / ordnen und gebieten / daß

I.

Mit ganz Holstein / so Königl. als Fürstl. Theile / alle *Communication* gänglich aufgehoben / und so wenig aus Unsern gesamten Landen jemand dahin reisen / noch daher Personen und Güter in- oder durch dieselbe gelassen werden solle.

II.

Weil auch nummehr die Königl. Dänische *Trouppen* sich in das Bremische *logiret* / und dannenhero nicht unbillig zu besorgen / daß auch dahin etwas Ansteckendes gebracht werden möge ; So ist Unser ernster Wille und Befehl / daß aus dem Bremischen / weder Dänische *Deserteurs*, noch sonst jemand / bey nachgesetzter Straffe / in unser Herkogthum Lauenburg gelassen werden solle / massen sich bereits in Stade etwas *Contagieuses* hervorgethan ; Was aber die aus der Königl. Dänischen *Armée* etwann kommende *Ministros*, oder *Couriers* anlanget / welche Unser Herkogthumb Lauenburg / und die allda formirte *Postirung* passiren müssen / haben Wir Unserm Geheimbten Rath Baron von Groten, und / in dessen Abwesenheit / Unserm Rath von Püchler, gnädigst *committiret* / Ihnen unter gnugsahmen *Præcautionen Attestata* zu ertheilen / worauf dieselbe aller Orten durchgelassen werden sollen.

III.

III.

Sollen längst der Bille und Stecknis / und längst der Postirung in denen Nembtern Schwarzenbeck / Lauenburg / und Raseburg / nicht allein Stangen mit Strohwiepen / sondern auch Pfähle aufgerichtet / und an diese nebst Unserm Mandat schwarze Tafeln gehänget werden / darauf diese Worte mit grossen leserlichen Buchstaben befindlich:

Diejenige / welche sich von inficirten / oder der Pest und anderer anfälligen Seuchen halber verdächtigen Orten / einschleichen werden / sollen ohne Gnade am Leben gestraffet / und erschossen werden.

IV.

Sind Wir zu frieden / daß mit denen beyden Städten Hamburg und Lübeck noch zur Zeit die *Communication* bleibe / jedoch also / und dergestalt / daß diejenigen / welche daher kommen / mit zu länglichen Gesundheits-Briefen versehen / worinnen ihr Taus und Zunahme / *Condition, Statur, Alter, Haare, Kleidung, Angesicht* / und dessen Merckmable / nebst bey sich führenden Bedienten und Sachen deutlich beschrieben und *specificiret* / (massen die *General-Clausul*: Samt bey sich führenden Bedienten und Sachen / nicht zureichig seyn soll /) auch der *Magistrat* daselbst / oder wem er es *specialiter* aufgetragen / *attestiret* / daß Vorzeiger dessen / aus einem reinen und gesunden Orte / komme / auch Endlich erhärtet / daß er binnen den nechsten sechs Wochen in ganz Hollstein - oder dem Bremischen / noch an einem sonst unreinem - oder im geringsten verdächtigen Orte gewesen / oder daher kommende Sachen antrage / oder bey sich führe ; Wobey Wir es dennoch nicht bewenden lassen wollen / sondern es sol sothaner End an Unsern gesetzten Grenz-Pässen / nach Anleitung des denen Grenz-Passschreibern zu gefertigten *Formulars*, wiederholet / und die

Ankommende von ermeldten Unsern Grenz- Paßschreibern wohl und ernstlich erinnert werden / daß sie sich wohl vorsehen / nicht falsch schweren / sondern die reine Wahrheit aussagen mögen / massen / wann man demnechst erfahren würde / daß er weiter als aus *Hamburg*. oder *Lübeck*. komme / und binnen den nechsten sechs Wochen an einem der verruffenen Orter gewest / er ohnausbleiblich am Leben gestraffet werden soll.

V.

Die aus *Hamburg* und *Lübeck* kommende Güter aber betreffend / so wollen Wir / daß überall kein den Gift zu fassen fähige Waaren / als *Wolle* / *Federn* / *Bett-Geräthe* / *Haare* von Menschen und Vieh / *Rauchwerck* / *Flachs* / *Hanff* / und dergleichen / weder mit noch ohne Paß / noch auf abzustattenden End / passiren / noch auch die *Elbe* hinauf gelassen werden sollen.

VI.

Alle übrige reine und unverdächtige Waaren mögen noch zur Zeit passiren / jedoch also / und dergestalt / daß dabey ein *Certificat* sich finde / durch welches die Obrigkeit daselbst / oder welchem dieselbe es *specialiter* aufgetragen / unter Dero eigenhändigen Unterschrift / und beygedrucktem *Magistrats-Siegel* attestiret / daß derjenige / welcher es versendet / vor Sie in Person erschienen / und mittelst abgeleisteten Körperlichen Endes ausgesaget / was in denen *Kasten* / *Fässern* / *Ballen* / *Säcken* / *Packen* / *zc.* vorhanden / massen an Endes statt / oder auf geleisteten Bürger-End / nicht genug seyn soll ; Auch über dem der vom *Magistrat* dazu *Deputirte* bey der Packung zugegen gewest / und gleich darauf / wie selbige geschehen / den *Packen* *zc.* mit dem *Magistrats-Siegel* versiegelt habe.

VII.

Das *General-Wort* / *Krahm* - oder *drucken Gut* / soll nicht zureichig seyn / sondern obgedachter massen allemahl mit *Rahmen* benennet werden / was darinnen enthalten ; Im massen dann / wenn einiger gründlicher Verdacht fällt / daß darinnen andere Waaren / als in dem Paße angegeben / dem Paß-

Wasschreiber / oder / wann es bereits im Lande / denen Be-
 amten / *Magistraten* / und Zoll-Bedienten / als welche letztere
 auf diese Verordnung / und alles / was darinn enthalten / so-
 viel dieselbe darauf mit Acht haben können / auch darauf ver-
 wiesen seyn / erlaubet ist / selbige zu öffnen / und allensals die
 Fässer anzubohren / und da einiger Betrug dabey sich äussern
 sollte / soll die Waare verbrandt / Wagen und Pferde *con-*
fisciret / der Fuhrmann zur Haft gebracht / und demjenigen /
 welcher es angemeldet / der dritte Theil davon zugebilliget
 werden.

VIII.

Alle aus Hamburg kommende Persohnen und Güter /
 desgleichen die fahrende Schwerinische Post / so Unser Herkog-
 thumb Lauenburg *passiren* wollen / sollen auf Wentorff / oder
 Grande / zugehen ; Die Königl. Preussische / und Fürstliche
 Mecklenburgische / über Wittenburg und Böigenburg fah-
 rende Posten aber ihren *Cours* über das Rothe-Haus / und die
 aus Lübeck kommende ihren Weg zu Lande über grossen
 Sarau / und zu Wasser / anhero nehmen / die Stecknik Schiffe
 aber zur Hahnenburg sich *examiniren* lassen ; Wenn aber je-
 mand / so von Lübeck kommt / weiter in Unsere / jenseits der
 Elbe belegene Lande zu reisen / oder dahin unverruffene Waaren
 zu versenden gedencet / sollen solche bloß zu Altenburg über-
 gelassen / die übrigen Anfahrten aber mit einander verbotthen
 seyn / bey ohnaußbleiblicher Lebens-Straffe desjenigen / wel-
 cher durch einen andern Weg ins Land kommet ; Immassen
 denen Rakeburgischen Böttern / und Lübeckischen Stecknik-
 Fahrern / bey ohnvermeidlicher Lebens-Straffe befohlen
 wird / keine verruffene Waaren / oder verdächtige Personen
 überall nicht / weniger unter Wegens / aufzunehmen / und ins
 Land zubringen ; Gestaltsahm dann Unsere *Post-rungen* und
Patrouillen hierdurch / und in Krafft dieses befehliget werden /
 denen durch andere Wege / oder aus Hollstein / und andern
 verbotenen Orten Kommenden zuzuruffen / und sie zu ver-
 warnen / daß sie bey Vermeidung des Erschiessens zurück zu
 bleiben / da aber solche dennoch andringen / oder wol gar Ge-
 walt zu gebrauchen *intendiren* / Feuer auf dieselbe zu geben / und
 zu erschiessen / auch nachhero / auf den gefallenen Körper ein
 Bund Stroh zu werffen / damit die Kleidung zu verbrennen /

eine tieffe Grube von 5. Ellen zu machen / mit einem langen Hacken denselben da hinein zu ziehen / und zu verscharren.

IX.

Wenn jemand aus denen Ambtern Lauenburg / Rakeburg / und Schwarzenbeck / Unsers Fürstenthumbs Lauenburg / die Elbe *passiren* will / soll solches nirgends / als zu Altenburg / oder Hope / geschehen / bey ohnaußbleiblicher Leib- und Lebens-Straffe ; Denen Eingefessenen Unsers Ampts Neuhaus aber soll über Hizaacker / Darcham / und Brackede / zu gehen / verstattet seyn / jedoch / daß sie allemahl mit einem Ordnungsmäßigen Pässe versehen seyn.

X.

Aus ganz Mecklenburg soll keiner ohne zureichendem Gesundheits-Paß / und durch einen andern Weg / als durch die vormahls verordnete Grenz-Pässe Rakeburg / Schmilau / Büchen / Palmischeiße / Tribkau / Rosten / Bohnenbürger Teich / und die Fähre zu Preten / in Unser Herzogthum Lauenburg ; In unsere Lüneburgische Lande aber bloß über Brackede und Hizaacker kommen ; Alle andere Wege und Anfahrten aber bey Leib- und Lebens-Straffe verboten seyn.

XI.

Würde jemand im Lande gefunden / von welchem einiger Zweifel entstände / ob er von gesunden / oder verdächtigen Orten kommen / derselbe dennoch mit einem Körperlichen Eyde erhärten können / daß er binnen den nächsten sechs Wochen / an keinem *infecten* / verdächtigen oder *bannirten* / sondern gesunden von ihm nahmhafft zumachendem Orte gewesen / soll er zwar nicht in die Städte / Flecken / und Ampts-Häuser gebracht werden / jedoch zu dessen Verwahrung ein *à part* gelegens Haus oder Stall / entweder des Orts selbst / oder / wann alda keine Gelegenheit dazu / sonst in der Nähe zu nehmen vergönnet seyn. Solte aber

XII.

Jemand ertappet werden / wieder welchen sonderliche Muth-

Muthmassungen/ vorhanden/ daß er von *inscirten* oder verdächtigen Orten komme / derselbe sol nicht anders / denn in freyen Felde / in einer Hütte oder *Baracken* / bis zu geendigter *Inquisition*. bleiben/ und auf 40. Schritt davon ihm eine Wache gegeben werden/ damit er nicht heraus noch jemand zu ihm kommen könne / welche denn ausdrücklich zu befehligen/ und hiemit befehliget wird/ im fall ein solcher sich nicht weissen lassen wolte / sofort Feuer auf demselben zu geben; Derjenige/ so ihn

XIII.

Examiniret / muß in obgesetzter *Distantz* scharff nachfragen/ ob/ und wer den *Inbaffirten* mit Rath und That beförderlich gewesen/ daß er auffer der ordentlichen Strasse über die Grenze und *Postirungen* kommen / und ist davon *citissime* an Unsere *Lauenburgische* Regierung zu berichten / damit gegen den *Inbaffirten* sowohl / als seinen Helffers Helfer / mit der Lebensstraffe verfahren werden könne / und sollen die bey sich habende Sachen verbrandt/ durchaus aber nicht geöffnet / sondern ohnberührt in offenem Felde liegen bleiben.

XIV.

Alle aus frembden Landen/ und von allen Seiten kommende sollen mit einem Gesundheits- Briefe versehen seyn/ worinn ihr Tauff- und Zunahme / *Condition*, *Statur*, *Alter* / Haare/ Kleidung/ Angesicht/ und dessen Merckmahle / nebst bey sich führenden Bedienten und Sachen / deutlich ausgedrucket werden / es wären dann bekandte in der Nachbarschaft wohnende Standes-Versohnen/ und andere Leute von *distinction*. welche zwar mit einem Pässe versehen seyn müssen / aber wobey oberzehlte *Requisita* nicht so genaue zu *attendiren*. sondern es ist allenfalls gnug / wann bey entstehenden Zweifel jemand ihre Bediente die Richtigkeit des Passes an Eydes statt bestärcket.

XV.

Wer an den Grenz- Pässen und Stadt- Thoren/ und andern Orten unsers Landes seinen Nahmen/ Stand/ und den

den Ort/ wo er herkommt/ verleugnet/ seinen etwann habende *Attestata* und Pässe andern überlässet/ oder mittelst/ und unter dem Schein derselben jemanden/ auf den sie nicht gerichtet/ einzubringen suchet/ oder auch auf solche masse durch andere sich durch helfen lassen will/ derselbe soll/ als wenn er würcklich von *infcirten* Orten käme / oder dergleichen Leute ein- und durch zu helfen getrachtet hätte/ angesehen/ und folglich mit Lebens-Straffe gegen denselben unmachläsfig verfahren werden.

XVI.

Ob gleich in denen Grenken bereits die *Examini*ring der Pässe geschehen ; So ist doch nichts desto minder auch vor denen Stadt-Thoren / ehe die Reisende eingelassen werden/ solche Untersuchung zu wiederholen/ wiewohl jedoch an denen Thoren die aus Unfern Ambtern / Adelichen Gerichten/ auch angrenzenden reinen Fürstl. Rakeburgischen/ Mecklenburgischen- und Lübeckischen Dörffern *Virtualien* zur Stadt Bringende/ oder andere bekandte Bediente/ von Adel/ Prediger/ und sonst wegen etwann ermangelnder Pässe/ oder daß deren völlige Beschreibung darinn sich nicht findet/ nicht aufzuhalten / noch ihnen unnöthige Beschwerde zu machen / und zwar/ so lange der liebe Gott die hiesige Lande vor einem so leidigem Ubel bewahret/ hergegen ist aber auch die Vorsichtigkeit zu gebrauchen / daß nicht in Bawren-Kleidungen allerhand liederlich Gesinde mit durchschleiche.

XVII.

Die *Passagen* zum Rothenhause / Wentorff und Grande/ auch großem Sarau/ sollen mit Wachten/ und tüchtigen Paß-Schreibern versehen/ und alle der Orten/ und zwar von Hamburg Kommende / zur Hahnenburg / Büchen/ und Palm-schleuse/ die von Lübeck Abgehende aber zu Möllen abermahls sorgfältig *examini*ret werden ; An denen längst der Bille und Stecknis aufgenommenen übrigen *Passagen* und Fußpfaden aber niemand/ so wenig zu Fuß/ als mit Kahnen/ und Fahrzeugen/ bey Leib- und Lebens-Straffe / durchschleichen / oder sich übersetzen lassen.

XVIII.

XVIII.

Mit denen *Ordinair* - und *Extra* - Posten sollen keine *Passagiers* angenommen oder befördert werden / welche nicht mit tüchtigen Paß-Briefen und *Attestatis*, wie oben S. XIV. enthalten / versehen sind / wie denn insonderheit denen *Postillons* ernstlich auferleget wird / daß Sie ausser denen ordentlichen Post-Stationen, und unter Wegens in denen Dörffern / oder auf denen Strassen bey Straffe der Landes-Verweisung / auch / nach Befinden / Bestungs-Bau / keine *Passagiers* aufnehmen. Und gleichwie

XIX.

Die an denen Stadt-Thoren / wie auch an denen Paßsen bestellte Schreiber / und übrige Wächter / sich an denen Thoren fleißig halten / insonderheit der Thorschreiber Morgens frühe bey Aufschliessung der Thore sich einfinden / und daselbst so lange verharren / bis sie wieder geschlossen werden / keine andere Personen an ihre Stelle für sich *substituiren* / sich des Geföfßs entäußern / aller Bescheidenheit gebrauchen / und keine *Passagiers* mit harten und groben Worten anfahren / sondern dieselbe / vornehmlich welche mit Posten reisen / so viel immer möglich / befodern sollen : Also versehen Wir uns auch zu den *Passagiers*, sie werden auf die ihnen vorzulegende Fragen gebührend Red und Antwort geben / ihre Paße ohnweigerlich vorzeigen / und die dabey etwann vorfallende Zweifel geziemend auflösen ; Im Fall aber jemand sich dessen weigern / und wol gar mit Ungestühm heraus fahren / und dennoch durchzubringen suchen würde / sollen die denen Paß-Schreibern hin- und wieder zugegebene Wachten / oder sonst nächst an der Hand seynde *Soldatesque*, auf jedesmahliges Erfordern / ihnen die Hand zu bieten / un an denen *Postirungen* gegen die *Holsteinische* un die *Bremische* Lande / was oben verordnet / zu *exequiren* / im Lande aber die etwann *renitirende* / oder sonst *insolente Passagiers* zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen gehalten seyn / oder aber / da Sie wol gar mit mörderlichem Gewehr drohen / und mit Gewalt eindringen wollen / sind dieselben ohne Ansehen der Person zur Hafft zu bringen / und / wann der Paß-Schreiber / un die ihm etwa zugegebene Wachte / allein nicht be-

L 2

stand /

Land/ mittelst Anschlagung der Glocken / die nechste Dorff-
 schafft aufzumachen/ sich ihrer zuversichern/ und davon *citiffi-*
mè zu berichten. Damit aber ein jeglicher sich desfalls für
 Ungelegenheit hüten möge/ soll bey allen Pässen und Thoren
 der Reisende durch ein anzuschlagendes *Placard* besonders ver-
 warnet werden.

XX.

Alle auf der Elbe/ Bille/ Stecknis/ Möllnischen- auch
 Rakeburger Seen/ und Kreincke und Sude/ befindliche Fahr-
 zeuge und Rahnen/ Böte und Fischer- Rachen/ sollen nach
 jeglichen Orts Beschaffenheit / so wol bey Tage/ als bey
 Nacht / an ein/ zwey/ drey oder mehr Orte angeschlossen/ da-
 bey Tag und Nacht eine Wache gehalten / und ohne aus-
 drücklicher *Permission* der Obrigkeit/ und denen Unter- Bedien-
 ten / oder des allda *commendirenden* *Officiers* nicht geloset / auch
 nach dem Gebrauch sofort wieder angeschlossen werden/ bey
Confiscation des Schiffs- Gefässes / auch zehen Thaler Straffe/
 so ofte eines loß gefunden wird/ und da die jenseitige Unter-
 thanen heimlich Leute / so aus verbotenen Orten kommen/
 auch Dänische *Deferteurs* überfahren wollen / oder diese sonst
 durch andere Mittel über den Fluß oder Seen mit Brettern/
 oder sonst zu kommen trachten würden/ hat Unsere *Posirung*
 hiemit ernstlichen Befehl/ auf solche Feuer zu geben/ und sie
 ohne Gnade zu erschieszen.

XXI.

Auf Herren-loses Gefinde/ Krancke- und/ dem Ansehen
 nach/ mit einer Seuche behaftete Leute / *vagirende* Schüler
 und andere Landstreicher / abgedankete Soldaten/ Bettler/
 und liederliche Handwercks- Bürsse / soll absonderliche ge-
 naue Aufsicht genommen und selbige / wann sie gleich mit
 Pässen/ und Gezeugnissen versehen / und sich zum Ende erbie-
 ten würden / nicht *passiret* werden/ solten sie aber durchgeschli-
 chen seyn / ist damit nach Anleitung dieser / auch der am
 26. Octobr. 1711. ausgelassenen Verordnung zu verfahren.
 Bettel- Juden und Zigeuner werden überall nicht geduldet/
 sondern es ist damit nach Anleitung der mehrmahl ge-
 mach

machten Verfügung zu *procediren*; Gestalt dann die verordnete *Patrouillirung* auf den Landstrassen mit *Visitirung* der Wirths-Häuser fleißig wieder anzustellen / dergleichen ertappetes Gesinde sogleich zur Haft zu bringen / und scharff zu *examiniren* / wo sie eigentlich ins Land kommen / und von Zeit zu Zeit behaufet worden / damit gegen die Obrigkeiten / welche ihr Amt darunter nicht wahrgenommen / verfahren werden könne; Von disseits der Elbe aber / und Unsere gemacht Postirung soll ohne Unterscheid kein Jude / wer er auch sey / ohne Paß von unsern Geheimbten Rath Baron von Grotten, oder Ober-Hauptmann von Spörcken, ein- und durchgelassen werden.

XXII.

Keinem / er sey Gastgeber oder nicht / soll bey 10 / 20. ja dem Befinden nach / 50. Thlr. Straffe erlaubt seyn / jemanden zu beherbergen / und anzunehmen / ohne sich vorhero des Angekommnen Paß vorzeigen zu lassen.

XXIII.

Damit wir aber sehen mögen / ob auch eine jegliche Obrigkeit bey dieser so angelegentlichen Sache ihr *Officium* wohl handhabe / verordnen Wir hiemit in Gnaden zuverläßig / daß ein jeglichs Amt / Stadt / und Gericht / was von *Deserteurs*, Herren-losem Gesinde / Krancken / und dem Ansehen nach mit einer Seuche behafteten Leuten / *vagirenden* Studenten und Schülern / abgedanckten auswärtigen Soldaten / Zigeunern / frembden Bettlern / Bettel- und nicht vergleiteten Juden / und andern Landstreichern / in jeglichem Gerichte ertappet / und wie mit solchen *procediret* worden / *a dato an* / nach Ablauf der nechsten 4. Wochen bey 50. Reichsth. Straffe / berichten / und wann auch gleich nichts ergriffen würde / all monatlich damit *continuiren* / und ob das Werck in gutem Stande / oder wie die ein und andern Orts befundene Mängel zu heben seyn möchten / anfügen solle / mit der *Commination*, daß nach Ablauf solcher Zeit die eingesandte Berichte sorgfältig nachgesehen / und von dem *manquirenden* angeregte 50. Thlr. Straffe ohnabdinglich eingetrieben werden sollen.

XXIV.

Beym Eintritt in diese Lande muß der Paß-Schreiber den vorgezeigten alten und neuen Paß unterschreiben / jedoch auf jenen / daß es der alte sey / verzeichnen / und mit dem ihm gegebenen Zeichen eines Pferdes bemerken / und / wann er weiter ins Land kommet / und über einen Tag darinnen bleibt / von Tagen zu Tagen durch des Ortes Obrigkeit / wo er sich aufhält oder durchreiset / mittelst eigenhändiger Unterschrift / und bengedruckten *publicquen* Siegel / oder / wo an dem Orte keine vorhanden / durch den Prediger / oder Baur-Boigt des Ortes / auf seinen Paß sein Daseyn *attestiren* lassen / ben zehen Reichsth. Straffe / so offte es versäumet wird. Es ist auch wohl genauere *Inquisition* anzustellen / oder er immittelst wieder auserhalb Landes gewesen / und allensfalls nach Anleitung obgesetzter Regultn wieder ihn zu verfahren ; Und damit solches zu eines jeden Wissenschaft gelange / und er sich nachmahls mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne / sollen die Paßschreiber / bey Verlust ihrer Bedienung / denen Ankommenden bey Unterschreibung ihrer Pässe / von dieser Verordnung Nachricht geben. Nicht weniger auch sollen diejenige / welche in Lande Pässe geben / und solche auf gewisse Tage richten / denen Leuten / welchen sie solchen ertheilen / und öftters nicht lesen können / eröffnen / auf wie viel Tage derselbe gültig / damit solche / wann sie binnen der gesetzten Zeit nicht wieder zu Hause seyn können / solche Frist nicht ablauffen / sondern in Zeiten an dem Orte ihres Aufenthalts erneuern lassen mögen : Und soll die Unter-Zeich- und Erneuerung der durch *passirenden* Pässe / wann sie einmahl im Lande / durch keinen / als darzu *expresse* bestellte und beendigte *Magistrats*-Personen / nicht aber vom Post-Contoir, Ampts-Rath-Haus-Unter-Bedienten / und Thor-Schreibern / vielweniger von Wirthen und Gastgebern / oder andern *Privat*-Personen geschehen / bey zehen Thaler Straffe.

XXV.

Würde jemand von entlegenen / jedoch reinen und nicht verbotenen Orten kommen / und in denen
 nechst-

nechst-angrenzenden Landen einen neuen Paß nehmen/ kan man zwar solches geschehen lassen; Es soll jedoch in solchem neuen Passe mit deutlichen Worten ausgedrucket seyn/ woher solcher Passagier, und zu welcher Zeit er dahin gekommen? ob er sich allda beständig aufgehalten? von was einem Orte/ und unter welchem dato? auch von wem unterschrieben er dahin einen Paß mitgebracht? welchen alten Paß sich denn die Paß- und Thor-Schreiber vorzeigen/ und ohne solchem keinen passiren zu lassen.

XXVI.

Keine Pässe und Gesundheits-Briefe / sonderlich welche von auswerts kommen/ sollen für gnugsam geachtet werden / es seyn denn dieselbe von Oberkeitlichen Personen ertheilet und ein Magistrats - Siegel dabey gedrucket und unterschrieben/ und dannenhero alle Beambte / Magistrate und Gerichts-Herren Ambts - halber schuldig / denen Eingefessenen daselbst ohne Entgeld Pässe zugeben/ Frembden aber überall keine zu ertheilen/ es wäre dann/ daß sie mittelst abzuleistenden körperlichen Eides bestärkten / und durch unverwerffliche Zeugen darlegten/ daß sie / sechs Wochen durch / sich allda beständig aufgehalten / und mit einem Passe dahin kommen/ welchen sie vorzuzeigen.

XXVII.

Die Pässen sollen entweder mit Siegel-Lack/ oder Oblaten, gesiegelt werden / und zwar letztern falls solchergestalt/ daß die Oblate nicht oben auf/ sondern zwischen den Bogen geleet werde/ damit das

Siegel nicht abgerissen / und mißbrauchet werden könne.

XXVIII.

Wann jemand an einem Paß / oder Thore abgewiesen / und nicht eingelassen wird / soll solches auf den vorgezeigten Paß / nebst der Ursache / warum es geschehen / verzeichnet werden.

XXIX.

Als auch die in einigen Städten commandirende Officiers sich ausnehmen / daß alleine sie davon disponiren wollen / wer in die Thore zu lassen / oder nicht ; Gleichwol ihnen die ausgelassene Verordnungen nicht dergestalt bekandt / daß sie solches gebührender massen beurtheilen können : Als ist unser gnädigster und ernstester Wille / daß sie zwar alle dasjenige / was zu Aufrechthaltung unsere Verordnung dienet / beitragen / im übrigen aber aller Cognition über die Thore sich enthalten / und solches denen in Thore dazu gesetzten Schreibern / oder / da solche daben einen Zweifel haben / denen an jeden Orte desfalls zur Aufsicht besonders Bestelleten alleine überlassen / und zu Hereinsendung der Pässe jederzeit von der Wache ohnweigerlich jemand hergeben sollen. Damit jedoch derselbe / als Commandant des Ortes / auch wisse / was passiret / sind wir gnädigst zu frieden / daß er sich solches nachhero durch die Wache auch anmelden lasse / der Passagier aber soll darnach nicht aufgehalten werden.

XXX.

Damit auch Niemand aus Mangel der Vergeltung

gelt- und Bezahlung ohne- oder wol gar mit einem falschen Paß/ durchzukommen trachten / mithin der Handel und Wandel / so viel möglich / beybehalten und befördert werden möge ; So soll in unsern Landen durchgehends von niemanden / er sey Christ oder Jude / Frembder oder Einheimischer / weder vor Ertheil- noch Unterzeichnung der Pässe/ das Geringste/ es sey am Gelde/ Victualien/ Haus- Geräthe / oder sonst was gefordert werden / auch/ ob es gleich als eine gutwillige Erkentlichkeit freywillig dargeboten würde/ nicht genommen werden/ bey 50. Thlr. Straffe/ auch/ dem Befinden nach/ der Entsetzung des Contravenienten von seiner Bedienung/ oder gar noch härtern Straffe.

XXXI.

Wir befehlen auch / daß in Unsern Städten durch die Prediger/ Medicos und Chirurgos, imgleichen in Unsern Nembtern/ Gerichten/ Flecken und Dörffern durch die Prediger und Kirchen-Diener Wochentlich ein Kranck- und Todten- Zettul / mit einverliebter Anzeige des Affectus, woran sie krank liegen/ oder gestorben seyn/ ihren Enden und Pslichten/ auch guten Gewissen nach/ verfertiget / und jedes Orts Obrigkeit eingeliefert/ von derselben aber weiter an unsere Lauenburgis. Regierung ohne Nachlässigkeit eingesandt werde.

XXXII.

Die Obrigkeiten in Städten/ und auf dem Lande haben ohnverweilt zu verfügen/ daß die Gassen und Strassen von allen Unrath / Mist / verreckten Schweinen / Kagen / und Hundten gesäubert / und in die stehende und fließende Wasser
E
lein

kein umbgefallenes Glas geworffen/ oder/ so darinn umkommen/darinn beliegen bleiben/ sondern dergleichen todtes Glas hinaus geschleppet/ und einige Ellen tieff vergraben werden möge; Ein jeder Hauswirth muß auch Anstalt machen/ damit es in seinem Hause durchgehends reinlich und sauber sey/ alle dasjenige/ wodurch übler Geruch und ungesunde Dünste verursachet werden: als/ Mist und andern Unflath hinaus zu schaffen/ und die Zimmer/ wie nicht weniger die Gassen vor eines jeden Thür/ und das Gerinne in- vor- und zwischen den Häusern täglich wol gesäubert/ und ausgeräumt werden.

XXXIII.

Es bezeiget auch die Erfahrung/ daß/ wenn Gott einen Ort mit dergleichen Straffe belege/ alsdann die Zufuhr vom Lande sich alsofort abschneidet/ und hernach die Einwohner vielmahl grossen Mangel an *Victualien* empfinden/ wodurch Hunger und Noth/ und das Ubel immer gefährlicher entsethet; So soll ein jedweder/ dem es immer möglich/ hiedurch befehliget seyn/ sich mit Getreide/ Mehl/ Grütze/ Butter/ Holz/ Sals/ Esig/ und anderer unentbehrlicher Nothdurfft/ langstens binnen den nechsten Sechs Wochen von *dato publicationis* anzurechnen/ zum wenigsten auf ein Jahr vor seine Haushaltung sich in Zeiten versehen/ die Brauer auch Malz oder Frucht in Vorrath anzuschicken/ damit es an Geträncke nicht fehle/ und die Höcker sich gute Waaren in zulanglicher *Quantität* auf bedürffenden Fall anzuschaffen; Nach Ablauf der gesetzten sechs Wochen sol jede Obrigkeit fleißige und unparteyische Haussuchung thun lassen/ ob solches also wirklich zu Wercke gerichtet sey/ und den beflissenen Mangel ohne alles Neben-Absehen ohngesäumt abstellen und bestraffen.

XXXIV.

Solche Haus- Such- und *Visitation* soll von Zeiten zu Zeiten ohnverwartenen Sachen wiederholet werden/ damit desto weniger Unterschleiff darunter vorgehen möge/ und keiner den etwa angeschafften Vorrath vor der Hand *disfrabire* und verthue; Gestalt Wir Uns vorbehalten/ solche *Visitation* ein- und andern Orts selbst *immediate* anzuordnen/ und wann an Vollbringung dieses Befehls einiger Mangel besunden würde

würde / soll der *Magiftrat* jedes Orts davor Red und Antwort geben.

XXXV.

Jede Stadt soll darauf mit allem Fleiffe bedacht fern / wie sie eine gewisse Scheffel Zahl / nach *proportion* und Menge der Einwohner an einem oder mehr begemen Orten der Stad anfschütten lasse / und der Verschus etwann aus dem *Publico* genommen / oder aber mit einigen *privatis*, so gut als möglich / der gangen *Commun* zum besten / gehandelt werde / daß dieselbe dazu Raht schaffen mögen ; Gestalt dann denjenigen / so hiezu etwas vorschiesse / oder die Frucht anschaffsen werden / demnechst der Wiederbezahlung halber schleimige Hülffe / und der Vorzug vor alle andere *Creditores*, damit sie ohne Schaden bleiben / gegeben werden soll. Weil auch

XXXVI.

In denen öffentlichen Jahrmärkten ein grosser Zulauff von allerhand / auch auswärtigen Leuten / daß unmöglich auf dieselbe / und einkommende Waaren / die nöthige Aufsicht geführet werden kan ; So wollen Wir / daß / bis zu weitererer Verordnung / alle öffentliche Krahm- Vieh- und Pferde-Märkte gänzlich eingestellet / auch aller alter Kleider- Verkauf / sowol öffentlich auf den Gassen / als durch das Haustren-Tragen / verboten seyn solle.

XXXVII.

Nachdem auch öftters viel Leute / wenn die Ihrige verstorben / theils zur Pracht / theils aus andern Ursachen / die Leichen zimlich lange im Hause behalten / solches aber wegen des bey jetzigen Zeiten daraus besorglichen Unglücks nicht zudulden ; Als ordnen Wir hiermit / daß ein jeder seine Todten / so bald

immer möglich/unter die Erden schaffen/und bey 50.
Rthlr. Straffe/über 2. Nächte nicht im Hause be-
halten solle.

XXXVIII.

Die Apotheker im Lande sollen ihre Officinen
mit denen in solchen Fällen nöthigen/und hieben auf
einer besondern Specification benahmten Medica-
menten versehen/und die Stadt- auch Land-Physici,
nebst denen Magistrats-Personnen/ wenigstens alle
vier Wochen dieselbe visitiren/ ob auch die Noth-
durfft an guten und frischen Medicamenten darin-
nen befindlich/ widrigenfalls die ohnverlangte Ver-
anstaltung machen/ daß solche hinein geschaffet wer-
den; Gestalt Wir/ wann sie darunter conniviren/
oder sich sonst säumig erweisen/ und demnechst an
nöthigen Medicamenten es fehlen wird/ Uns an sie
zu halten/ und sie davor anzusehen gemeinet seyn.
Solte aber /

XXXIX.

Welches doch der grosse Gott in Gnaden ver-
hüten wolle / aller gebrauchten Mensch-möglichen
Veranstaltung ungeachtet/ sich begeben / daß eine
giftige ansteckende Seuche in einigen Orten Unse-
re Lande verspühret werde; So ist solches bey Tag
und Nacht zu unserer Rauenburgische Regierung
zu berichten/ solcher Ort/ er sey Stadt oder Dorff/
zu sperren/ und / wie es die Gelegenheit desselben
mit sich bringet / zu verpallisadiren/ oder mit tieffen
Graben zu umziehen / die Zugänge mit zulängli-
chen

chen Wachten zu besetzen / auch Niemand heraus
zu lassen / sondern / da sich jemand bosshaffter Weise
heraus geben wolte / Feuer auf demselben zu geben /
und die geringste Communication mit andern
Leuten nicht zu verstatten; Hingegen haben die Ma-
gistrate zulängliche vorsichtige Anstalt zu machen /
daß denen armen eingesperreten Leuten benöthig-
te Hülffe geleistet / und zu Verhütung / daß dieselbe
nicht vor Hunger sterben / auf Distantz von 40.
Schritt / woselbst Schlag-Bäume / wie in derglei-
chen Fällen gebräuchlich / so weit sich es thun lässet / zu
setzen / so wohl Medicamenta als Victualien zugebracht /
bis dahin auch Prediger / Medici, und Chirurgi zu-
zulassen. Wie dann zu solchem Ende dahin zu sor-
gen / daß

XL.

Gewisse Häuser / welche auf dergleichen unglücklichen Fall /
welchen Gott in Gnaden wenden wolle / zu Pest- und *Gra-*
rantaine-Häuser zu gebrauchen / so wol in denen Städten / als
Dörffern / ausersehen werden / wozu denn sonderlich in denen
Städten / wo solche nicht befindlich / auf abgelegene Wart-
thürmer / Garten-Häuser / und abgelegene Scheuren zu re-
solviren / und allenfalls mit denen Eigenthümern der Garten-
Häuser / und Scheuren / auf eine gewisse Miete zu handeln /
und davon / auch was am jedem Orte dazu vor Plage in Vor-
schlag kommen / an Unsere Lauenburgische Regierung zu be-
richten.

XLI.

Alle und jede in *Contagions*-Sachen einzusendende Bez-
richte aber sollen an Unsere Lauenburgische Regierung *imme-*
diatè gesandt / und / daß es *Contagions*-Sachen / auf die Briefe
geschrieben werden. Und nachdem

XLII.

Mancherley Fälle sich eräugnen können / davon in die-
sem erneuerten *Mandat* nichts versehen / so tragen Wir zu jeg-
lichen Orts Obrigkeit das Gnädigste Vertrauen / Sie wer-
den von selbst / was zu Abwendung der leidigen Seuche dien-
lich / und nach Befinden über das obige nöthig zu seyn erachtet
werden möchte / veranstalten.

Gleich wie auch endlich dieses *Mandat* sonder Zeit Ver-
lust / aller gewöhnlicher Orten anzuschlagen / so wol von de-
nen Canzeln öffentlich abzulesen / nicht weniger durch *Corre-
spondenz* an auswärtige Dexter / zu jedermanns Nachricht zei-
tig kund zu machen ; Also wird ein jeglicher sich darnach zu
achten / und vor denen darinn *determinirten* Straffen ernstlich
zu hüten wissen. Ubrkundlich haben Wir dieses mit Unserm
Churfürstl. Regierungs-*Secret* bedrucken lassen. Raseburg/
den 4. Aug. 1712.



Ad Mandatum Ser^{mi}.
Electoris proprium.

Georg Ernst von Berpup.

SPECIFICATIO
SIMPLICIUM & COMPOSITEORUM,
Womit ein jeder Apothecker seine Officin
zulänglich zu providiren:

Radices Angelicæ,	Crocus,
Imperator,	Rhabarb. verum,
Scorzoneræ,	T. ol. Senn S. S.
Zedoariæ,	Sulphur. Stillat.
Olsnitii,	ejusq; flores,
Pimpinell,	Nitrum,
Herb. Ruthæ,	Tartarus vini,
Scordii,	Camphora,
Salviæ,	Cenharides,
Centaurii minor.	Mastix,
Cardui benedicti,	Vitriolum,
Abfynth.	Pix,
Chamædryos,	Theriaca,
Sem. Anisi,	Mitridatium,
Fœnicul.	Diascordium Fracastorii,
Lapill. Cancrorum,	Rob. Sambuci,
Bolus Armena,	Juniperi,
Terra Sigillata,	Sal vitrioli vomitivum,
Baccar. lauri,	Antimonium Diaphoret.
Juniperi,	Cornu cervi raspatum,
Sacharum,	ustum.
Aloes,	Elixir proprietatis Parac.
Succinum,	Lapis infernalis.
Myrrha.	

Ferner:

Baum-Del/	} in der Menge.
Guten Brantewein/	
Wein	
Wein-Eßig/	
Citronen/ so sie zu haben.	

Zu Providirung einer Haushaltung / nach
Proportion der Leute im Hause.

Allerley Arten Mehl.	Butter.
Buchweizen	Baumöhl.
Gersten } Grüse.	Salg.
Harber	Wein.
Gersten-Gruppen.	Wein-Esig.
Reiß.	Starck bitter Bier.
Hirse.	Holz und Kohlen.
Speck.	Leinwand die Menge.
Viele Dannen und Führen	Sträuche / zum Rauch / oder
auch Eichen-Sträuche.	

